

Unternehmens- und Investitionsförderungsrichtlinien für die Innenstadt von Bruck an der Mur

§ 1 Förderungsziel

Ziel dieser Wirtschaftsförderung ist es, einerseits einen Anreiz zu schaffen, ein Unternehmen in der Innenstadt der Stadtgemeinde Bruck an der Mur anzusiedeln sowie andererseits bestehende Unternehmen in diesem Stadtteil bei deren Wachstum zu unterstützen.

Die Förderungen sollen Wirtschaftsimpulse zu einer qualitätvollen und, zu den Leitlinien der Stadt Bruck passenden, Wirtschaftsstruktur, leisten sowie zur vermehrten Investitionstätigkeit anregen.

Die Attraktivität der Innenstadt von Bruck an der Mur als Betriebs- und Wirtschaftsstandort soll dadurch weiter erhöht werden, die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen gesteigert und die Standorterhaltung gesichert werden.

§ 2 Förderungsgebiet

Das Förderungsgebiet umfasst die in der Skizze ersichtlichen Straßenzüge der Innenstadt von Bruck an der Mur. Maßgeblich für die Zuordnung ist die Objektadresse.



§ 3 Förderungswerber

Förderungswerber sind alle – wenn auch nur in Gründung befindlichen – Rechtsträger, welche gemäß § 2 FBG zur Eintragung ins Hauptbuch bestimmt sind sowie Eigentümer von Liegenschaften im Förderungsgebiet.

Ausgenommen sind Betriebe mit Geldspielautomaten und Wettspielen sowie Betriebsansiedlungen bzw. all jene Investitionen, die nicht im wirtschaftsstrukturpolitischen Interesse der Stadt Bruck an der Mur stehen.

§ 4 Förderbare Maßnahmen

Gefördert werden sowohl Maßnahmen der Unternehmen als auch Maßnahmen von Immobilieneigentümer.

Maßnahmen der Unternehmen

- Betriebsneuan siedlungen
- Erweiterung von bestehenden Betrieben
- Übernahme von bestehenden Betrieben, sofern nach der Übernahme keinerlei Einfluss des übergabenden Unternehmens bzw. deren Eigentümer auf das übernehmende Unternehmen gegeben ist.

Maßnahmen der Liegenschaftseigentümer

- Baumaßnahmen, welche für die Ansiedelung eines Unternehmens erforderlich sind oder wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich einer Nutzung durch bestehenden Unternehmen erzielt wird. Ausgeschlossen sind Wohnnutzungen.

§ 5 Förderungen

Für Unternehmen stehen im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie drei Arten von Förderungen zur Verfügung. Ein Teil der Förderung ist als Basis- bzw. Pauschalförderung formuliert (siehe Pkt. 1) und dient primär als Starthilfe. Ein weiterer Teil ist als Investitionshilfe formuliert (siehe Pkt. 3a) und ein dritter Teil ist als mittelfristige Unterstützung auf Basis der Steuern formuliert (siehe Pkt. 2). Diese Förderungsteile können einzeln, aber auch kombiniert gewährt werden.

Für Liegenschaftseigentümer steht eine Investitionshilfe zur Verfügung (siehe Pkt. 3b).

1. Basisförderung für Unternehmen

(1) Basis der Förderung

Die Förderung erfolgt als Pauschalförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses an das Unternehmen, welcher an keine Investitionssummen oder Arbeitsplatzanzahl gebunden ist.

(2) Förderungsausmaß

Die Förderung beträgt einmalig € 1.500,-.

(3) Auszahlung

Diese Pauschale wird nach Geschäftseröffnung und positiver Beurteilung des Antrages ausbezahlt.

2. Arbeitsplatzbezogene Förderung für Unternehmen

(1) Basis der Förderung

Die Förderung erfolgt auf Basis der real geleisteten Kommunalsteuer aller Beschäftigten im Unternehmen. Im Falle von Betriebserweiterungen bilden die mit der Erweiterung verbundenen Beschäftigten die Grundlage.

(2) Förderungsausmaß

Das Förderungsausmaß beträgt im ersten Jahr 40% der real geleisteten Kommunalsteuer, im zweiten, dritten und vierten Jahr jeweils 20% der real geleisteten Kommunalsteuer nach o.g. Grundlage.

(3) Auszahlung

Die Kommunalsteuer ist vorerst in vollem Umfang zu entrichten. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorliegen der vom Fachbereich Finanzen geprüften und anerkannten Jahreskommunalsteuererklärung.

3. Investitionsförderungen

3.a. Investitionsförderung für Unternehmen

(1) Basis der Förderung

Bei dieser Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss, wobei als Voraussetzungen eine Mindestinvestitionshöhe von netto € 1.500,- vorliegen muss.

(2) Förderungsausmaß

Die Förderung beträgt 20% der Nettoinvestitionssumme. Der Höchstbetrag für diese Investitionsförderungen ist mit € 5.000,- pro Förderungswerber begrenzt.

Im Falle von Neuerrichtungen wird der Ersatz von Nettoaufschließungskosten, aufgeteilt auf vier Jahre in jeweils gleichen Teilen gefördert. Dabei werden 100% des Nettokanalisationsbeitrages und 100% der Bauabgabe gefördert.

(3) Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Betriebsaufnahme in den neuen Verkaufs- bzw. Betriebsflächen und nach Vorliegen der saldierten Rechnungen.

Im Falle von Neuerrichtungen werden die vollen Aufschließungskosten seitens der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vorerst zur Gänze vorgeschrieben. Die Nettoaufschließungskosten werden jedoch gestundet und sind vom Förderungswerber nicht zur Einzahlung zu bringen. Die gesetzliche MWSt. ist vom Förderungswerber voll zu entrichten.

3.b. Investitionsförderung für LiegenschaftseigentümerInnen

(1) Basis der Förderung

Bei dieser Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss, wobei als Voraussetzungen eine Mindestinvestitionshöhe von netto € 5.000,- vorliegen muss.

(2) Förderungsausmaß

Die Förderung beträgt 10% der Nettoinvestitionssumme. Der Höchstbetrag für diese Investitionsförderungen ist mit € 5.000,- pro Förderungswerber begrenzt. Für einen Unternehmensstandort ist nur eine Förderung möglich.

Im Falle von Neuerrichtungen wird der Ersatz von Nettoaufschließungskosten, aufgeteilt auf 4 Jahre in jeweils gleichen Teilen gefördert. Dabei werden 100% des Nettokanalisationsbeitrages und 100% der Bauabgabe gefördert.

(3) Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Betriebsaufnahme in den neuen bzw. umgebauten Verkaufs- bzw. Betriebsflächen und nach Vorliegen der saldierten Rechnungen.

Im Falle von Neuerrichtungen werden die vollen Aufschließungskosten seitens der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vorerst zur Gänze vorgeschrieben. Die Nettoaufschließungskosten werden jedoch gestundet und sind vom Förderungswerber nicht zur Einzahlung zu bringen. Die gesetzliche MWSt. ist vom Förderungswerber voll zu entrichten.

§ 6 Verfahren

Das Ansuchen um Förderungen inklusive kurzer Projektbeschreibung erfolgt ausschließlich mittels Formular (siehe Homepage der Stadt Bruck an der Mur) an die Stadtgemeinde Bruck an der Mur.

Dem Förderungsansuchen sind beizulegen:

- Aufstellung der Projektkosten und Zeitplan
- die für die Erfüllung eines Unternehmerkonzeptes notwendige und erforderliche Gewerbeberechtigung(en)
- Mietverträge
- Vorlage der für eventuelle bauliche Maßnahmen erforderlichen behördlichen Bewilligungen bzw., falls das Vorhaben keiner baubehördliche Bewilligung bedarf, eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen

- Der Stadtgemeinde steht es frei, weitere Unterlagen, sofern diese zur Beurteilung der zu fördernden Maßnahmen erforderlich sind, zu verlangen

Die Einreichung hat grundsätzlich vor Bau- oder Investitionsbeginn, spätestens jedoch mit Eröffnung oder Betriebsübergabe zu erfolgen.

Der Förderungswerber verpflichtet sich, zum Zwecke der Überprüfung und Feststellung der Förderungswürdigkeit Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren, alle verlangten Unterlagen und Auskünfte zu erteilen und Einschau in den Betrieb zu gestatten.

Förderungsansuchen und bereits erhaltene Förderungszusagen zum gegenständlichen Projekt bei sonstigen Förderungsstellen sind mit vorzulegen.

Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf ein vom Förderungswerber genanntes Konto.

§ 7 Ausschluss, Einstellung oder Widerruf der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn

1. der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatwirtschaftlicher Entgelte nicht nachkommt.
2. das geförderte Vorhaben nicht oder durch das Verschulden des Förderungswerbers nicht rechtzeitig durchgeführt wurde.
3. über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt wird.
4. der Betrieb des Förderungswerbers vor Abschluss des Vorhabens veräußert wird oder sonst in das Eigentum eines Dritten übergeht.
5. der Förderungswerber nicht oder nicht mehr alle gesetzlichen Voraussetzungen zum Führen eines Betriebes erfüllt bzw. die notwendigen Bewilligungen nicht oder nicht mehr hat.
6. die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.
7. die fristgerechte Vorlage der Jahreskommunalsteuererklärung oder der von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur eingeforderten Unterlagen zur Anerkennung oder Berechnung der Förderung nicht eingehalten wird.
8. Vorschriften des Baugesetzes und/oder des Ortsbildschutzgesetzes und/oder des Denkmalschutzgesetzes nicht erfüllt sind bzw. baurechtlich konsenswidrige Zustände vorliegen

Werden Förderungen widerrufen, werden die ausbezahlten Förderungsbeträge zuzüglich einer

Verzinsung von 3% über den zum Zeitpunkt des Widerrufs jeweils geltenden Basiszinssatz, verlautbart von der Österreichischen Nationalbank im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, zurückgefordert.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

1. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtrat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung und können Förderungsbeträge nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Stadtgemeinde Bruck an der Mur zuerkannt werden.
3. Bei unvollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen wird das Ansuchen um Wirtschaftsförderung nach Setzung einer Nachfrist von einem Monat als zurückgezogen behandelt.
4. Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
5. Diese Richtlinie entspricht der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag.

Sprachliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 9 Wirksamkeit

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates rückwirkend mit 1.1.2010 in Kraft.